

1964	Ausgegeben zu Bonn am 14. März 1964	Nr. 11
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 64	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer</b> .....	137
	<i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 603-8</i>	
11. 3. 64	Zweite Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung .....	138
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-31.</i>	
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	139
	Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	140

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer**

Vom 11. März 1964

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 603-8*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### **Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer**

Vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen für das Haushaltsjahr 1963 38 vom Hundert dem Bund und 62 vom Hundert den Ländern, für die Haushaltsjahre 1964, 1965 und 1966 je 39 vom Hundert dem Bund und je 61 vom Hundert den Ländern zu.

### § 2

#### **Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. März 1964

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

**Zweite Verordnung zur Änderung  
der Konservierungsstoff-Verordnung\*)**

Vom 11. März 1964

Auf Grund des § 5 Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

sowie auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Konservierungsstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 735), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2008), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

(1) Hexamethylentetramin wird zum Schutz gegen den mikrobiellen Verderb von Lebensmitteln nur im Gemisch mit einem oder mehreren der in der Anlage 4 aufgeführten fremden Stoffe als Zusatz zugelassen

1. zu den in der Anlage 4 aufgeführten Lebensmitteln und
2. zu Lebensmitteln, die zur Herstellung oder Zubereitung der in der Anlage 4 aufgeführten Lebensmittel bestimmt sind.

(2) Wird Hexamethylentetramin im Gemisch mit einem der in der Anlage 4 aufgeführten fremden Stoffe zugesetzt, so dürfen die in der Anlage 4 angegebenen Höchstmengen nicht überschritten werden. Wird Hexamethylentetramin im Gemisch mit mehreren der in der Anlage 4 angegebenen Stoffe zugesetzt, so findet § 3 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß Hexamethylentetramin bei der Berechnung der Höchstmenge des Gemisches außer Anrechnung bleibt.

(3) Im übrigen finden auf den Zusatz, die Kenntlichmachung und die Abgabe von Hexamethylentetramin die Vorschriften des § 1 Abs. 2, des § 3 Abs. 3, der §§ 4, 5, 6 Abs. 1 und 4 und des § 7 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß der Gehalt an diesem Stoff durch die Angabe ‚mit Konservierungsstoff Hexamethylentetramin‘ kenntlich zu machen ist; dabei tritt an die Stelle der Verweisung auf die Anlage 2 die Verweisung auf die Anlage 4.“

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 8 tritt am 31. Dezember 1964 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. März 1964

Der Bundesminister  
für Gesundheitswesen  
In Vertretung  
Bargatzky

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Hölzl

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Schwarz

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-31.

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut Vom 7. Februar 1964	27	8. 2. 64	9. 2. 64
Verordnung Nr. 2/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 29. Januar 1964	27	8. 2. 64	Siehe § 4
Zweite Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung Vom 16. Januar 1964	28	11. 2. 64	12. 2. 64
Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Vom 11. Februar 1964	29	12. 2. 64	12. 2. 64
Zwölfte Änderungsverordnung zur 3. BAA-FeststellungsDV Vom 23. Dezember 1963	30	13. 2. 64	Siehe § 3
Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Zweite Ausgleichsverordnung) Vom 17. Februar 1964	36	21. 2. 64	1. 3. 64
Verordnung Nr. 3/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 18. Februar 1964	40	27. 2. 64	Siehe § 4
Dritte Verordnung über die Höhe der Abgaben und der Stützungsbeträge für den allgemeinen Ausgleich in der Milch- wirtschaft (3. Abgaben- und Stützungsverordnung — 3. AStV) Vom 24. Februar 1964	41	28. 2. 64	1. 3. 64
Verordnung über den Vordruck bei der Anlegung neuer Grundbuchblätter im württembergischen Rechtsgebiet des Landes Baden-Württemberg Vom 24. Februar 1964	42	29. 2. 64	1. 3. 64
Verordnung PR Nr. 2/64 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 10/56 über den Preisausgleich bei Lieferung von Gießerei- roheisen in frachtlungünstig gelegene Gebiete Vom 26. Februar 1964	42	29. 2. 64	1. 3. 64
Verordnung Nr. 4/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 24. Februar 1964	43	3. 3. 64	Siehe § 4

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite.
6. 2. 64			
Verordnung Nr.11/64/EWG des Rates über die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und einige Teilstücke von Schweinen für Einfuhren in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. März 1964	27	14. 2. 64	447
64/111/EWG: Änderung zu Anhang D der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	27	14. 2. 64	450
64/112/EWG: Änderung zu Anhang F der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	27	14. 2. 64	450
18. 2. 64			
Verordnung Nr.12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 a) der Verordnung Nr.9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds	32	22. 2. 64	537

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.